

25.11.22

Beschluss des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1028. Sitzung am 25. November 2022 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 7 Absatz 3 Satz 2 GAPDZV)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der förderfähigen Fläche“ gestrichen.“

Begründung:

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung und einfacheren Formulierung.